

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gemeinde-Rechner oder Anleitung zur Gemeinde-Rechnungsführung

nach Großz. Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1835

§ 20. Aufbewahrung der gestellten, revidierten und berichtigten
Gemeinds-Rechnungen

urn:nbn:de:bsz:31-9057

Wenn eine der vorgeannten Vergehungen des Verrechners eintritt, dann kann weder der Gemeinderath allein, oder mit Zustimmung des Ausschusses, ihm das Amt einstweilen abnehmen, noch viel weniger ihn des Dienstes entlassen; sondern, wenn dergleichen Fälle eintreten, hat der Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses, mit Anführung der Gründe, den Antrag auf Suspension (einstweilige Geschäftsabnahme) oder Dienstentlassung, den Antrag bey dem Bezirksamt zu machen. (G. D. S. 135¹.) Stirbt der Verrechner, dann sind vom Bürgermeister, im Fall das Amtsrevisorat oder einer seiner Subalternen nicht anwesend ist, unter Zuzug des Rathsschreibers, als Protocollführers, die Siegel anzulegen, besonders auf das Gemeinds-Eigenthum. Sind Minderjährige, Abwesende, Mundtode unter den Erben, dann ist zur Siegelanlage auch der Zuzug des Waisenrichters, dieser Personen wegen erforderlich.

§. 20.

Aufbewahrung der gestellten, revidirten und berichtigten Gemeinds-Rechnungen.

Wenn die Originalrechnung revidirt und die Bemerkungen (Notaten) darüber beantwortet und die Rechnungsbefehde vom Amtsrevisorat gegeben sind, auch der Verrechner eine Abschrift der Rechnung in Händen hat, dann wird die Originalrechnung mit den Beilagen nicht länger bey dem Amtsrevisorat aufbewahrt, als sie zu Nachweisungen nöthig ist, oder bis alle Gegenstände rein erledigt sind. Ist dieses geschehen, dann kann die Originalrechnung mit den Beilagen und dem Abrechnungsbuch dem Gemeinderath des betreffenden Orts zur Aufbewahrung gegen Empfangsschein übergeben werden, indem das Amtsrevisorat sie länger aufzubewahren nicht schuldig ist. (Kreisregierungs-Beschluß des Mittelrheins vom 29. April 1834. Nr. 9601. Manuscript.) Die berichtigte Rechnung wird dann in der Gemeinde-Registratur sorgfältig aufbewahrt und in das Inventarium der Gemeinde eingetragen.

Bemerkung. Zweckgemäß wäre es, wenn auch eine Abschrift der Rechnung bey dem Amtsrevisorat zurückbehalten würde, weil dasselbe öfters in den Fall kommt, sowohl dem Bezirksamt als der Kreisregierung Auszüge aus denselben zu fertigen. In Rheinbayern z. B. werden von jeder Gemeindefrechnung drei Ausfertigungen besorgt, wovon eine mit den Beslagen der Gemeinde, die zweite dem Landcommissariat, und die dritte der Regierung übergeben wird. Es wäre gar leicht möglich, daß die zwei Exemplare, das eine in der Gemeindefregistratur, das andere bey dem Verrechner durch Brand, Krieg ic. verloren gingen, dann hätte man nichts mehr.